

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Kausen
für das Jahr 2025 vom 27.06.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt

		2025	
	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
		in Euro	
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.012.967,00	0,00	1.012.967,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	910.596,00	0,00	910.596,00
der Jahresüberschuss	102.371,00	0,00	102.371,00
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	135.494,00	0,00	135.494,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.000,00	43.000,00	146.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-103.000,00	-43.000,00	-146.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.494,00	-43.000,00	-10.506,00

§ 2, § 3 und § 4 bleiben unverändert

§ 5 Steuerhebesätze

(1) Auf der Grundlage des Absatzes 2 setzt die Ortsgemeinde unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

(2) Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

- Grundsteuer A	von bisher	520 v. H.	unverändert	520 v. H.
- Grundsteuer B (unbebaute Grundstücke)	von bisher	520 v. H.	auf	530 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Wohngrundstücke)	von bisher	520 v. H.	auf	530 v. H.
- Grundsteuer B (bebaute Nichtwohngrundstücke)	von bisher	520 v. H.	auf	1.040 v. H.
- Gewerbesteuer	von bisher	430 v. H.	unverändert	430 v. H.

Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 6 bleibt unverändert

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Kausen, den 27.06.2025

Martin Lück
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung im Rathaus Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Zimmer 111, öffentlich aus.

Außerdem steht die Haushaltssatzung auf der Internetseite www.vg-bg.de unter Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereit.